



Verbot von Unkrautvertilgern auf allen Strassen, Wegen und Plätzen gilt auch für Private

Das Amt für Umweltschutz und Energie wird wie jedes Jahr in den Sommermonaten häufig mit Fragen der Unkrautbekämpfung konfrontiert. Nicht selten sind die Auskunftsuchenden erstaunt, dass die Bekämpfung von unerwünschtem "Jät" auf Wegen und Plätzen rund ums Haus mit Unkrautvertilgungsmitteln verboten ist.

Was professionelle Unterhaltsdienste wissen müssen, ist bei privaten Liegenschaftsbesitzern und Haushalten noch zu wenig bekannt: das *Totalverbot* der Anwendung von Herbiziden oder Unkrautvertilgern auf allen Strassen, Wegen, Plätzen, Dächern und Terrassen. Das Verbot wurde 1986 zuerst im öffentlichen Bereich eingeführt und gilt seit 2001 auch für den privaten Liegenschafts- und Umgebungsunterhalt.



Wieso Herbizidverbot?

Das Verbot richtet sich nach den Bestimmungen der schwierig auszusprechenden "Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung". Die Begründung, wieso unerwünschter Bewuchs auf Parkplätzen, Zufahrtsstrassen, Kieswegen, Pflästerungen und Dächern nicht mit Herbiziden bekämpft werden darf, ist dagegen einfach: unsere Fließgewässer und das Grundwasser sind ein kostbares Gut und müssen vor schädlichen Einwirkungen geschützt werden!

Bei der Anwendung von Unkrautvertilgern am Strassenrand, auf Wegen, Plätzen oder Dächern besteht nämlich die Gefahr, dass umweltschädliche Stoffe ins Grundwasser versickern oder mit dem Regen abfliessen können. Wegen der fehlenden Humusschicht bei Strassen-, Wegrändern und Plätzen kann der Boden chemische Stoffe in diesen Bereichen kaum zurückhalten oder abbauen. Der Gesetzgeber hat die Verwendung von Herbiziden deshalb hier restriktiv geregelt.

Herbizideinsatz verboten – auf und an allen Strassen und Wegen



inkl. Randsteine, Trottoirs, Strassendolen, Regenabläufe sowie Plattenwege

Herbizideinsatz verboten – auf allen Plätzen



Parkplätze, Lagerplätze, Kopfsteinpflaster, Rasengittersteine, Verbundsteine, Hartbeläge, Kies- und Mergelflächen

Herbizideinsatz verboten – auf Dächern und Terrassen



Flachdächer und begrünte Flachdächer, Kiesdächer, Terrassen, Fassaden

Alternativen

Die Begleitflora auf Siedlungsflächen ist natürlich und stellt sich auf wenig genutzten Bereichen spontan ein. Deshalb darf man Bewuchs auf wenig begangenen Plätzen und Wegen oder in Randbereichen von Zufahrtsstrassen und Parkplätzen tolerieren. Hier ist wenig Pflege notwendig. Bei Bedarf kann der Bewuchs problemlos kurz gehalten werden.

Bei Hartbelägen wirkt ein kräftiger Besen vorbeugend: regelmässiges Wischen ist ein Stressfaktor und verhindert durch die Entfernung von Humus das Keimen von Pflanzen in Ritzen und Fugen. Für glatte Beläge eignen sich spezielle Schaber, für grössere Zwischenräume der Fugenkratzer. Eine weitere Alternative wäre die Fugen mit geeigneten Mitteln, wie Fugenzement, auszugiessen. Einzelne spriessende Pflanzen oder Unkrautnester müssen im Frühstadium ausgejätet werden.

Die Spontanvegetation ist auch Nahrungsgrundlage für viele einheimische Insekten und Kleintiere. Entscheiden auch Sie sich für die Bereicherung unseres Lebensraums, indem Sie ausnahmsweise oder auch ganz bewusst in einer kleinen Ecke hie und da Spontanbewuchs tolerieren. Die Natur wird es uns mehrfach danken.

Einzelne spriessende Pflanzen oder Unkrautnester müssen im Frühstadium ausgejätet werden.



Verbot von Unkrautvertilgern auf allen Strassen, Wegen und Plätzen gilt auch für Private

Das Amt für Umweltschutz und Energie wird wie jedes Jahr in den Sommermonaten häufig mit Fragen der Unkrautbekämpfung konfrontiert. Nicht selten sind die Auskunftsuchenden erstaunt, dass die Bekämpfung von unerwünschtem "Jät" auf Wegen und Plätzen rund ums Haus mit Unkrautvertilgungsmitteln verboten ist.

Was professionelle Unterhaltsdienste wissen müssen, ist bei privaten Liegenschaftsbesitzern und Haushalten noch zu wenig bekannt: das *Totalverbot* der Anwendung von Herbiziden oder Unkrautvertilgern auf allen Strassen, Wegen, Plätzen, Dächern und Terrassen. Das Verbot wurde 1986 zuerst im öffentlichen Bereich eingeführt und gilt seit 2001 auch für den privaten Liegenschafts- und Umgebungsunterhalt.



Wieso Herbizidverbot?

Das Verbot richtet sich nach den Bestimmungen der schwierig auszusprechenden "Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung". Die Begründung, wieso unerwünschter Bewuchs auf Parkplätzen, Zufahrtsstrassen, Kieswegen, Pflästerungen und Dächern nicht mit Herbiziden bekämpft werden darf, ist dagegen einfach: unsere Fließgewässer und das Grundwasser sind ein kostbares Gut und müssen vor schädlichen Einwirkungen geschützt werden!

Bei der Anwendung von Unkrautvertilgern am Strassenrand, auf Wegen, Plätzen oder Dächern besteht nämlich die Gefahr, dass umweltschädliche Stoffe ins Grundwasser versickern oder mit dem Regen abfliessen können. Wegen der fehlenden Humusschicht bei Strassen-, Wegrändern und Plätzen kann der Boden chemische Stoffe in diesen Bereichen kaum zurückhalten oder abbauen. Der Gesetzgeber hat die Verwendung von Herbiziden deshalb hier restriktiv geregelt.

Herbizideinsatz verboten – auf und an allen Strassen und Wegen



inkl. Randsteine, Trottoirs, Strassendolen, Regenabläufe sowie Plattenwege

Herbizideinsatz verboten – auf allen Plätzen



Parkplätze, Lagerplätze, Kopfsteinpflaster, Rasengittersteine, Verbundsteine, Hartbeläge, Kies- und Mergelflächen

Herbizideinsatz verboten – auf Dächern und Terrassen



Flachdächer und begrünte Flachdächer, Kiesdächer, Terrassen, Fassaden

Alternativen

Die Begleitflora auf Siedlungsflächen ist natürlich und stellt sich auf wenig genutzten Bereichen spontan ein. Deshalb darf man Bewuchs auf wenig begangenen Plätzen und Wegen oder in Randbereichen von Zufahrtsstrassen und Parkplätzen tolerieren. Hier ist wenig Pflege notwendig. Bei Bedarf kann der Bewuchs problemlos kurz gehalten werden.

Bei Hartbelägen wirkt ein kräftiger Besen vorbeugend: regelmässiges Wischen ist ein Stressfaktor und verhindert durch die Entfernung von Humus das Keimen von Pflanzen in Ritzen und Fugen. Für glatte Beläge eignen sich spezielle Schaber, für grössere Zwischenräume der Fugenkratzer. Eine weitere Alternative wäre die Fugen mit geeigneten Mitteln, wie Fugenzement, auszugiessen. Einzelne spriessende Pflanzen oder Unkrautnester müssen im Frühstadium ausgejätet werden.

Die Spontanvegetation ist auch Nahrungsgrundlage für viele einheimische Insekten und Kleintiere. Entscheiden auch Sie sich für die Bereicherung unseres Lebensraums, indem Sie ausnahmsweise oder auch ganz bewusst in einer kleinen Ecke hie und da Spontanbewuchs tolerieren. Die Natur wird es uns mehrfach danken.

Einzelne spriessende Pflanzen oder Unkrautnester müssen im Frühstadium ausgejätet werden.



Verbot von Unkrautvertilgern auf allen Strassen, Wegen und Plätzen gilt auch für Private

Das Amt für Umweltschutz und Energie wird wie jedes Jahr in den Sommermonaten häufig mit Fragen der Unkrautbekämpfung konfrontiert. Nicht selten sind die Auskunftsuchenden erstaunt, dass die Bekämpfung von unerwünschtem "Jät" auf Wegen und Plätzen rund ums Haus mit Unkrautvertilgungsmitteln verboten ist.

Was professionelle Unterhaltsdienste wissen müssen, ist bei privaten Liegenschaftsbesitzern und Haushalten noch zu wenig bekannt: das *Totalverbot* der Anwendung von Herbiziden oder Unkrautvertilgern auf allen Strassen, Wegen, Plätzen, Dächern und Terrassen. Das Verbot wurde 1986 zuerst im öffentlichen Bereich eingeführt und gilt seit 2001 auch für den privaten Liegenschafts- und Umgebungsunterhalt.



Wieso Herbizidverbot?

Das Verbot richtet sich nach den Bestimmungen der schwierig auszusprechenden "Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung". Die Begründung, wieso unerwünschter Bewuchs auf Parkplätzen, Zufahrtsstrassen, Kieswegen, Pflästerungen und Dächern nicht mit Herbiziden bekämpft werden darf, ist dagegen einfach: unsere Fließgewässer und das Grundwasser sind ein kostbares Gut und müssen vor schädlichen Einwirkungen geschützt werden!

Bei der Anwendung von Unkrautvertilgern am Strassenrand, auf Wegen, Plätzen oder Dächern besteht nämlich die Gefahr, dass umweltschädliche Stoffe ins Grundwasser versickern oder mit dem Regen abfliessen können. Wegen der fehlenden Humusschicht bei Strassen-, Wegrändern und Plätzen kann der Boden chemische Stoffe in diesen Bereichen kaum zurückhalten oder abbauen. Der Gesetzgeber hat die Verwendung von Herbiziden deshalb hier restriktiv geregelt.

Herbizideinsatz verboten – auf und an allen Strassen und Wegen



inkl. Randsteine, Trottoirs, Strassendolen, Regenabläufe sowie Plattenwege

Herbizideinsatz verboten – auf allen Plätzen



Parkplätze, Lagerplätze, Kopfsteinpflaster, Rasengittersteine, Verbundsteine, Hartbeläge, Kies- und Mergelflächen

Herbizideinsatz verboten – auf Dächern und Terrassen



Flachdächer und begrünte Flachdächer, Kiesdächer, Terrassen, Fassaden

Alternativen

Die Begleitflora auf Siedlungsflächen ist natürlich und stellt sich auf wenig genutzten Bereichen spontan ein. Deshalb darf man Bewuchs auf wenig begangenen Plätzen und Wegen oder in Randbereichen von Zufahrtsstrassen und Parkplätzen tolerieren. Hier ist wenig Pflege notwendig. Bei Bedarf kann der Bewuchs problemlos kurz gehalten werden.

Bei Hartbelägen wirkt ein kräftiger Besen vorbeugend: regelmässiges Wischen ist ein Stressfaktor und verhindert durch die Entfernung von Humus das Keimen von Pflanzen in Ritzen und Fugen. Für glatte Beläge eignen sich spezielle Schaber, für grössere Zwischenräume der Fugenkratzer. Eine weitere Alternative wäre die Fugen mit geeigneten Mitteln, wie Fugenzement, auszugiessen. Einzelne spriessende Pflanzen oder Unkrautnester müssen im Frühstadium ausgejätet werden.

Die Spontanvegetation ist auch Nahrungsgrundlage für viele einheimische Insekten und Kleintiere. Entscheiden auch Sie sich für die Bereicherung unseres Lebensraums, indem Sie ausnahmsweise oder auch ganz bewusst in einer kleinen Ecke hie und da Spontanbewuchs tolerieren. Die Natur wird es uns mehrfach danken.

Einzelne spriessende Pflanzen oder Unkrautnester müssen im Frühstadium ausgejätet werden.



Verbot von Unkrautvertilgern auf allen Strassen, Wegen und Plätzen gilt auch für Private

Das Amt für Umweltschutz und Energie wird wie jedes Jahr in den Sommermonaten häufig mit Fragen der Unkrautbekämpfung konfrontiert. Nicht selten sind die Auskunftsuchenden erstaunt, dass die Bekämpfung von unerwünschtem "Jät" auf Wegen und Plätzen rund ums Haus mit Unkrautvertilgungsmitteln verboten ist.

Was professionelle Unterhaltsdienste wissen müssen, ist bei privaten Liegenschaftsbesitzern und Haushalten noch zu wenig bekannt: das *Totalverbot* der Anwendung von Herbiziden oder Unkrautvertilgern auf allen Strassen, Wegen, Plätzen, Dächern und Terrassen. Das Verbot wurde 1986 zuerst im öffentlichen Bereich eingeführt und gilt seit 2001 auch für den privaten Liegenschafts- und Umgebungsunterhalt.



Wieso Herbizidverbot?

Das Verbot richtet sich nach den Bestimmungen der schwierig auszusprechenden "Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung". Die Begründung, wieso unerwünschter Bewuchs auf Parkplätzen, Zufahrtsstrassen, Kieswegen, Pflästerungen und Dächern nicht mit Herbiziden bekämpft werden darf, ist dagegen einfach: unsere Fließgewässer und das Grundwasser sind ein kostbares Gut und müssen vor schädlichen Einwirkungen geschützt werden!

Bei der Anwendung von Unkrautvertilgern am Strassenrand, auf Wegen, Plätzen oder Dächern besteht nämlich die Gefahr, dass umweltschädliche Stoffe ins Grundwasser versickern oder mit dem Regen abfliessen können. Wegen der fehlenden Humusschicht bei Strassen-, Wegrändern und Plätzen kann der Boden chemische Stoffe in diesen Bereichen kaum zurückhalten oder abbauen. Der Gesetzgeber hat die Verwendung von Herbiziden deshalb hier restriktiv geregelt.

Herbizideinsatz verboten – auf und an allen Strassen und Wegen



inkl. Randsteine, Trottoirs, Strassendolen, Regenabläufe sowie Plattenwege

Herbizideinsatz verboten – auf allen Plätzen



Parkplätze, Lagerplätze, Kopfsteinpflaster, Rasengittersteine, Verbundsteine, Hartbeläge, Kies- und Mergelflächen

Herbizideinsatz verboten – auf Dächern und Terrassen



Flachdächer und begrünte Flachdächer, Kiesdächer, Terrassen, Fassaden

Alternativen

Die Begleitflora auf Siedlungsflächen ist natürlich und stellt sich auf wenig genutzten Bereichen spontan ein. Deshalb darf man Bewuchs auf wenig begangenen Plätzen und Wegen oder in Randbereichen von Zufahrtsstrassen und Parkplätzen tolerieren. Hier ist wenig Pflege notwendig. Bei Bedarf kann der Bewuchs problemlos kurz gehalten werden.

Bei Hartbelägen wirkt ein kräftiger Besen vorbeugend: regelmässiges Wischen ist ein Stressfaktor und verhindert durch die Entfernung von Humus das Keimen von Pflanzen in Ritzen und Fugen. Für glatte Beläge eignen sich spezielle Schaber, für grössere Zwischenräume der Fugenkratzer. Eine weitere Alternative wäre die Fugen mit geeigneten Mitteln, wie Fugenzement, auszugiessen. Einzelne spriessende Pflanzen oder Unkrautnester müssen im Frühstadium ausgejätet werden.

Die Spontanvegetation ist auch Nahrungsgrundlage für viele einheimische Insekten und Kleintiere. Entscheiden auch Sie sich für die Bereicherung unseres Lebensraums, indem Sie ausnahmsweise oder auch ganz bewusst in einer kleinen Ecke hie und da Spontanbewuchs tolerieren. Die Natur wird es uns mehrfach danken.

Einzelne spriessende Pflanzen oder Unkrautnester müssen im Frühstadium ausgejätet werden.



Verbot von Unkrautvertilgern auf allen Strassen, Wegen und Plätzen gilt auch für Private

Das Amt für Umweltschutz und Energie wird wie jedes Jahr in den Sommermonaten häufig mit Fragen der Unkrautbekämpfung konfrontiert. Nicht selten sind die Auskunftsuchenden erstaunt, dass die Bekämpfung von unerwünschtem "Jät" auf Wegen und Plätzen rund ums Haus mit Unkrautvertilgungsmitteln verboten ist.

Was professionelle Unterhaltsdienste wissen müssen, ist bei privaten Liegenschaftsbesitzern und Haushalten noch zu wenig bekannt: das *Totalverbot* der Anwendung von Herbiziden oder Unkrautvertilgern auf allen Strassen, Wegen, Plätzen, Dächern und Terrassen. Das Verbot wurde 1986 zuerst im öffentlichen Bereich eingeführt und gilt seit 2001 auch für den privaten Liegenschafts- und Umgebungsunterhalt.



Wieso Herbizidverbot?

Das Verbot richtet sich nach den Bestimmungen der schwierig auszusprechenden "Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung". Die Begründung, wieso unerwünschter Bewuchs auf Parkplätzen, Zufahrtsstrassen, Kieswegen, Pflästerungen und Dächern nicht mit Herbiziden bekämpft werden darf, ist dagegen einfach: unsere Fließgewässer und das Grundwasser sind ein kostbares Gut und müssen vor schädlichen Einwirkungen geschützt werden!

Bei der Anwendung von Unkrautvertilgern am Strassenrand, auf Wegen, Plätzen oder Dächern besteht nämlich die Gefahr, dass umweltschädliche Stoffe ins Grundwasser versickern oder mit dem Regen abfliessen können. Wegen der fehlenden Humusschicht bei Strassen-, Wegrändern und Plätzen kann der Boden chemische Stoffe in diesen Bereichen kaum zurückhalten oder abbauen. Der Gesetzgeber hat die Verwendung von Herbiziden deshalb hier restriktiv geregelt.

Herbizideinsatz verboten – auf und an allen Strassen und Wegen



inkl. Randsteine, Trottoirs, Strassendolen, Regenabläufe sowie Plattenwege

Herbizideinsatz verboten – auf allen Plätzen



Parkplätze, Lagerplätze, Kopfsteinpflaster, Rasengittersteine, Verbundsteine, Hartbeläge, Kies- und Mergelflächen

Herbizideinsatz verboten – auf Dächern und Terrassen



Flachdächer und begrünte Flachdächer, Kiesdächer, Terrassen, Fassaden

Alternativen

Die Begleitflora auf Siedlungsflächen ist natürlich und stellt sich auf wenig genutzten Bereichen spontan ein. Deshalb darf man Bewuchs auf wenig begangenen Plätzen und Wegen oder in Randbereichen von Zufahrtsstrassen und Parkplätzen tolerieren. Hier ist wenig Pflege notwendig. Bei Bedarf kann der Bewuchs problemlos kurz gehalten werden.

Bei Hartbelägen wirkt ein kräftiger Besen vorbeugend: regelmässiges Wischen ist ein Stressfaktor und verhindert durch die Entfernung von Humus das Keimen von Pflanzen in Ritzen und Fugen. Für glatte Beläge eignen sich spezielle Schaber, für grössere Zwischenräume der Fugenkratzer. Eine weitere Alternative wäre die Fugen mit geeigneten Mitteln, wie Fugenzement, auszugiessen. Einzelne spriessende Pflanzen oder Unkrautnester müssen im Frühstadium ausgejätet werden.

Die Spontanvegetation ist auch Nahrungsgrundlage für viele einheimische Insekten und Kleintiere. Entscheiden auch Sie sich für die Bereicherung unseres Lebensraums, indem Sie ausnahmsweise oder auch ganz bewusst in einer kleinen Ecke hie und da Spontanbewuchs tolerieren. Die Natur wird es uns mehrfach danken.

Einzelne spriessende Pflanzen oder Unkrautnester müssen im Frühstadium ausgejätet werden.